

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **Entscheidung**

#### **In dem Parteiordnungsverfahren**

**2/1982/P**

**19.09.1983**

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Ortsvereins O,  
vertreten durch den Vorsitzenden K aus O

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

S aus O

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission am 19. September 1983 in der Besetzung

Käte Strobel (Vorsitzende)  
Dr. Johannes Strelitz und  
Alfred Gaertner

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission R der SPD auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. März 1980 wird zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß S nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

### **Gründe**

A.

Die Bezirksschiedskommission R hat den Sachverhalt, der im wesentlichen vom Antragsgegner nicht bestritten wird, im Grunde zutreffend festgestellt:

Der Antragsgegner hat sich vor der Kommunalwahl am 10. Juni 1979 an der Aufstellung einer Wahlliste für die "Wählergruppe M" in O, R., beteiligt und auch selbst auf dieser Liste kandidiert. Er hat keinerlei Verbuche unternommen, dieses Verhalten in irgendeiner Weise durch die Partei genehmigen zu lassen, was allerdings auch nur dann möglich gewesen wäre wenn eine eigene SPD-Liste nicht vorgelegen hätte.

Der Antragsteller hat seinerseits nicht sofort ein Verfahren gemäß § 20 Abs. 1 der Schiedsordnung eingeleitet, wohl um die an sich völlig zerstrittene Mitgliedschaft in dem Ortsverein zu schonen.

Als dann schließlich der Vorfall doch vor die Schiedskommission des Unterbezirks A-W gebracht wurde, entschied diese am 25.10.1979 auf Ausschluß des Antragsgegners aus der Partei. Die dagegen eingelegte Berufung an die Bezirksschiedskommission stützte sich vor allem darauf, daß er sich lediglich auf örtlicher Ebene gegen seinen eigenen SPD-Ortsverein O gewendet hätte. Im übrigen trägt der Antragsgegner sowohl vor der Bezirksschiedskommission wie später vor der Bundesschiedskommission in seiner schriftlichen Berufungsbegründung vor, daß die Schuld für die Aufstellung die Kandidatur auf einer anderen als der Liste als der SPD nicht bei ihm, sondern bei dem Ortsverein der SPD zu suchen sei. Er verweist auf die lange sozialdemokratische Tradition in seiner Familie und auf seine Verdienste als Bürgermeister und als Kommunalpolitiker für die SPD.

Die Bezirksschiedskommission schloß den Antragsgegner durch die mit seiner Berufung angefochtenen Entscheidung aus der SPD aus, wogegen der Antragsgegner Berufung zur Bundesschiedskommission einlegte. Die Bundesschiedskommission ließ durch ihren stellvertretenden Vorsitzenden, Dr. Johannes Strelitz und ihren Geschäftsstellenleiter S einen Anhörungstermin wahrnehmen, an dem der Antragsgegner und der Vertreter des Antragstellers sowie der Unterbezirksgeschäftsführer teilnahmen. Auf diesem Anhörungstermin wollte der Antragsgegner keine bindende Erklärung darüber abgeben, daß er eine rechtlich verbindliche, nämlich an den zuständigen Wahlleiter gerichtete, Erklärung abgeben werde, nicht mehr auf dieser anderen Liste zu kandidieren. Er hatte bis dahin zwar telegraphisch und auch brieflich der Partei gegenüber erklärt, daß er in der Partei bleiben wolle, sich aber allen rechtsverbindlichen Maßnahmen zur Beendigung seiner Kandidatur für die Liste M verschlossen. Nach langer, aber in der Sache ergebnisloser Erörterung des gesamten Streitkomplexes wurde dem Antragsgegner eine Bedenkzeit gewährt, innerhalb derer er eine eindeutige Erklärung über die Beendigung seiner Kandidatur auf der anderen Liste abgeben konnte. Diese Frist wurde auf den 17.5.1983 festgesetzt. Es wurde

ausdrücklich festgestellt, daß ein fruchtloses Verstreichen dieser Frist als eindeutige Ablehnung -auch seitens des Antragstellers - zu verstehen sei.

B.

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Versuch, dem Antragsteller einen Verbleib in der Partei überhaupt zu ermöglichen, satzungsgemäß erreichbar gewesen wäre. Auch eine nachgeholtete Erklärung in dem von ihm geforderten Sinne hätte kaum die automatische Rechtsfolge gemäß § 6 des Organisationsstatutes vermeiden können, obwohl sich im Anhörungstermin alle Beteiligten mehr oder weniger stark bemühten, dem Antragsgegner eine solche Möglichkeit zu eröffnen. Da der Antragsgegner ganz offensichtlich nicht bereit ist - wie er durch Verstreichenlassen der Frist bewiesen hat - sich den Parteisatzungen zu fügen, muß die entsprechende Rechtsfolge eintreten.
2. Ganz unabhängig von den Begründungen der Vorinstanzen für einen Parteiausschluß muß festgestellt werden, daß gemäß § 6 Abs. 1 des Organisationsstatutes der SPD die Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für eine andere politische Partei mit der Mitgliedschaft in der SPD unvereinbar ist. Dies gilt gemäß § 6 Abs. 4 Organisationsstatut entsprechend für kommunale Wählervereinigungen, wenn eigene Parteilisten bestehen. Ausnahmegenehmigungen, wie sie der zuständige Bezirksvorstand gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 unter Umständen erteilen kann, haben in diesem Fall nicht vorgelegen.
3. In diesen Fällen wird nach der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission im Zusammenhang mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 5. Oktober 1978 (AZ: II ZR 177/76) die Mitgliedschaft in der SPD automatisch beendet. Es bedarf deshalb keines weiteren Ausschlusses gemäß § 35 Organisationsstatut. Der Antragsgegner hat selbst seine Mitgliedschaft in der SPD beendet.